
**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.3.3.1 und 8.3.3.2
(Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht)**

Vorschlag der Vorsitzenden der AG 2 zur Auflösung der eckigen Klammern in K-Drs. 261

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 262</p>

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

8.3.3.1 Empfehlungen der Kommission

Die Frage, ob die im Standortauswahlgesetz bislang in § 17 Absatz 4 vorgesehene Rechtsschutzoption zusätzlich zu der von der Kommission für § 19 Absatz 2 vorgeschlagenen Rechtsschutzoption erhalten bleiben oder durch diese ersetzt werden soll, wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Für beide Ansichten wurden gute Gründe angeführt.

Darüber hinaus wurde auch die Frage eines Rechtsschutzes im Rahmen des § 14 StandAG angesprochen.

In Abwägung aller Argumente sieht die Kommission unter Berücksichtigung des rechtlichen Für und Wider darin eine Frage, die letztlich nach politischen Kriterien beantwortet werden sollte. Vor diesem Hintergrund spricht sie sich dafür aus, dass der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz unverändert erhalten bleibt.

8.3.3.2 Erwägungsgründe

Bereits in der am 3. November 2014 durchgeführten Expertenanhörung der Kommission¹ wurde die Frage der Notwendigkeit von Rechtsschutzoptionen im Standortauswahlverfahren, die über das gemeinschaftsrechtlich zwingend Erforderliche hinausgehen, von den anwesenden Experten unterschiedlich bewertet: Zum einen wurde vertreten, dass anstelle von weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten eher auf Vermittlung, Mediation und Konsens zu setzen sei.² Zum anderen wurde weiterer Rechtsschutz zur Verwirklichung des Ziels einer umfassenden Bürgerbeteiligung sowie der damit einhergehenden Akzeptanzerhöhung des Verfahrens als notwendig erachtet.³

Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz wäre bei Umsetzung der Empfehlungen zu § 19 StandAG aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich entbehrlich. Eine Beibehaltung dieses Rechtsschutzes würde aber eine frühzeitige rechtliche Überprüfung ermöglichen und könnte so beim Rechtsschutz nach § 19 StandAG das Risiko des Rückfalls in eine sehr frühe Verfahrensphase minimieren.⁴ Zugleich könnte eine zusätzliche Rechtsschutzoption das Vertrauen in das Verfahren und damit dessen Akzeptanz stärken.⁵

Bei ihrer Empfehlung hat die Kommission gesehen, dass es in beiden Fällen zu zeitlichen Verzögerungen sowie zu Auswirkungen auf die Nutzung der Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung kommen könnte. Nach intensiver Diskussion hat sie sich im Interesse der dargelegten übergreifenden Gründe für eine Beibehaltung des Rechtsschutzes nach § 17 StandAG ausgesprochen.

¹ Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen, K-Drs./AG2-4a, S. 24 ff.

² Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a, S. 15.

³ Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a, S. 5 und 7.

⁴ Vgl. 12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 2. November 2015, Wortprotokoll (Entwurf), S. 33, 36 und 39.

⁵ Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 13; Vgl. 9. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 7. September 2015, Wortprotokoll, S. 40.